



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 71 vom 3. August 2023

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)**

**Vom 26. April 2023**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. Juni 2023 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. April 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.), zuletzt geändert am 20. Oktober 2021, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **§1**

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„Die Masterarbeit ist in elektronischer Form im Studienbüro einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann die digitale Form und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Der Zugang auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg ist fristwährend. Für die Abgabe der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.“

## **§ 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 3. August 2023  
**Universität Hamburg**